

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4a RJ 15/84

Verkündet am
14. Mai 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Mai 1985

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 17. Januar 1984 wird zurückgewiesen.

Kosten des Streitverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

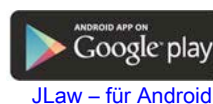
Die Beteiligten streiten um die Modalitäten der Auszahlung einer Rente in die Volksrepublik Polen.

Die Klägerin ist die Witwe des 1929 geborenen, aus Oberschlesien stammenden Elektromonteurs Georg A , der im Februar 1973 in Hamburg verstorben ist. A hatte in seiner Heimat und in der Bundesrepublik Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet. Die Klägerin lebt in Polen und besitzt die polnische Staatsangehörigkeit. Mit Bescheiden vom 16. April 1975 und 11. August 1975 hatte ihr die Beklagte in Anwendung von § 1321 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damals geltenden Fassung ab 6. Februar 1973 eine Witwenrente von zuletzt 398,70 DM monatlich als "Kann-Leistung" bewilligt und ihr diese wunschgemäß auf ein Anderkonto ihres prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts bei der Hamburger Sparkasse gezahlt. Dieser sandte der Klägerin für die eingezahlten Beträge insbesondere Lebensmittelpakete.

Mit dem streitigen Schreiben vom 15. April 1981 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie die bisherige Zahlung der Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats Mai 1981 eingestellt habe und die Rente vom 1. Juni 1981 an aufgrund des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens durch Vermittlung der Verbin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

dungsstelle der Volksrepublik Polen auszahlen werde.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat im angefochtenen Urteil vom 17. Januar 1984 ausgeführt, nach Art 15 Abs 3 und Art 16 Satz 4 des deutsch-polnischen Abkommens verbleibe es in Abweichung von Art 4 Abs 1 aaO bei der Zuständigkeit der Beklagten für die Zahlung der Rente. Nach Art 11 Abs 3 Satz 1 der Vereinbarung vom 9. Oktober 1975 sei die Rente aber durch Vermittlung der Verbindungsstellen beider Staaten auszuzahlen. Durch die Auszahlung der Rente in polnischer Währung werde die Klägerin zwar finanziell schlechtergestellt, aber nicht schlechter als diejenigen Versicherten, die durch das deutsch-polnische Abkommen erstmals in den Genuß einer Rente gelangt seien.

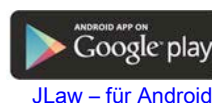
Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, das Abkommen finde auf sie nebst den dazu ergangenen Vereinbarungen keine Anwendung, weil ihr die Rente bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens bindend bewilligt worden sei. Im Übrigen hätte es zur Änderung der Zahlungsweise eines rechtsmittel-fähigen Widerrufsbescheides bedurft; die Beklagte habe sie jedoch lediglich durch einfachen Brief unterrichtet, den sie zudem nicht erhalten habe. Von den polnischen Stellen werde die Rente nur in Höhe von 50 vH und nur in polnischer Währung ausgezahlt; darin liege eine erhebliche Verschlechterung.

Die Klägerin beantragt,

die angefochtenen Vorentscheidungen aufzuheben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

und die Beklagte zu verurteilen, die Hinterbliebenenrente über den 31. Mai 1981 hinaus auf das Sparkassenanderkonto ihres Prozeßbevollmächtigten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie betont, daß die Zahlungsweise dem für sie geltenden bindenden Recht entspreche.

II

Die zugelassene Revision ist in der Sache nicht begründet.

Die Beteiligten haben dem streitigen Schreiben der Beklagten vom 15. April 1981 die Rechtsqualität eines anfechtbaren Verwaltungsakts zugemessen (vgl. § 31 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB 10-). Ob diesem Schreiben eine solche Rechtsqualität zukommt, kann fraglich sein: Mit diesem Schreiben hat die Beklagte Leistungen nicht etwa verkürzt; sie zahlt vielmehr die Witwenrente der Klägerin in unveränderter Höhe. Die Beklagte hat in ihrem Schreiben vom 15. April 1981 allein kundgetan, daß sie die Modalitäten der Zahlung verändern werde: Zahlungen würden nunmehr durch Vermittlung der polnischen Vertragsverbindungsstelle in Warschau statt wie bisher auf ein Anderkonto ihres Prozeßbevollmächtigten geleistet. Im einzelnen mag dahinstehen,



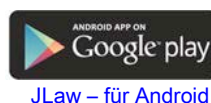
wieweit eine solche Veränderung der Zahlungsmodalitäten einer Rente eine hoheitliche, den Rentner rechtlich beschwerende Regelung sein könnte, zumal der außerhalb der Bundesrepublik wohnende Rentner auf die Zahlung der Rente auf ein Anderkonto seines im Inland befindlichen Prozeßbevollmächtigten keinen Anspruch hat (vgl BSG in SozR Nr 1 zu § 1298 RVO) und das angefochtene Urteil keine substantiierten Feststellungen in bezug auf selbst nur wirtschaftliche Nachteile der neuen Zahlungsweise enthält (vgl Blatt 6 des angefochtenen Urteils). Auch eine "echte" Leistungsklage der Klägerin iS von § 54 Abs 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Beibehaltung der bisherigen Zahlungsweise wäre jedenfalls aus folgenden Gründen nicht erfolgreich:

Nach Art 4 Abs 1 des deutsch-polnischen Abkommens über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (BGBl II 1976 S 396), dessen Inhalt durch das Zustimmungsgesetz des Deutschen Bundestages vom 12. März 1976 (BGBl II S 393) innerstaatliches deutsches Recht geworden ist, werden Renten der Rentenversicherung vom Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, auch aus im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten (Abs 2 aaO) nach den für den ersten Träger geltenden Vorschriften gewährt. Das bedeutet, daß der deutsche Versicherungsträger eine Rente, auf die nach innerstaatlichem Recht Anspruch besteht, an einen Berechtigten, der im Gebiet des polnischen Staates wohnt, nicht zu zahlen hat. Dieser für die Rentenansprüche von im polnischen Hoheitsgebiet wohnenden Personen geltende Grundsatz wird indessen durch Art 15 und 16 des Abkommens in verschiedener Hinsicht durchbrochen. Nach dem hier



einschlägigen Art 16 Abs 2 Satz 2 berührt das Abkommen auch für die Zeit nach seinem Inkrafttreten nicht die Zahlung von Ermessensleistungen - zu denen insbesondere Leistungen nach § 1321 RVO gehören -, die aufgrund eines bindenden Bescheids oder eines rechtskräftigen Urteils in der Zeit vor Unterzeichnung des Abkommens gezahlt wurden.

Diese Ausnahmeregelung kann nicht etwa dahin verstanden werden, daß nach dem Willen der vertragschließenden Staaten für diese Leistungen das Abkommen keine Bedeutung haben sollte. Es war erkennbar der Wille der Vertragschließenden, die Frage der Leistungspflicht von Versicherungsträgern gegenüber Personen, die in einem der Vertragsstaaten wohnen und im anderen anrechenbare Zeiten zurückgelegt haben, abschließend und lückenlos zu regeln; das Abkommen erfaßt damit auch die unter Art 16 fallenden Leistungen (so schon BSG in SozR 2200 § 1321 Nr 5). Wesentlicher Inhalt des Abkommens ist die Abgrenzung der beiderseitigen Leistungspflichten. Soweit deshalb aufgrund einer Ausnahmeregelung ua die Zuständigkeit des deutschen Versicherungsträgers zur Zahlung einer bereits bewilligten Rente erhalten bleibt, ist der deutsche Träger dem polnischen Vertragspartner gegenüber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen dem Rentner gegenüber zu erfüllen. Damit sind beide Teile gehindert, einseitig im Wege innerstaatlicher Gesetzgebung die von den Art 15 und 16 des Abkommens erfaßten Leistungspflichten ihrer Versicherungsträger zu erweitern oder zu schmälern.



-7-

Demgemäß fallen auch die vor dem Inkrafttreten des Abkommens bereits gezahlten und nach Art 16 Abs 2 Satz 2 aaO weiterzuzahlenden Renten unter die einschlägigen Zahlungsvorschriften des Abkommens selbst wie auch unter die einschlägigen Bestimmungen der zur Durchführung des Abkommens abgeschlossenen Vereinbarungen (vgl Art 11 Buchst b des Abkommens).

Durch Art 6 Satz 1 des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 12. März 1976 (aaO) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Durchführungsvereinbarungen über das Antrags-, Feststellungs- und Zahlungsverfahren der zuständigen Behörde gemäß Art 11 Buchst b des Abkommens in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen Näheres über dieses Verfahren zu regeln. Nach Satz 4 aaO können darüber hinaus Zahlstellen, Zahlwege und Zahlungsart vorgeschrieben werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Ermächtigung ist die Verordnung der Bundesregierung vom 24. Juni 1977 (BGBl II S 585) erlassen worden, nach deren Art 1 Satz 1 die am 11. Januar 1977 zwischen der Bundesregierung und der Volksrepublik Polen abgeschlossene Regierungsvereinbarung zur Durchführung des deutsch-polnischen Abkommens als innerstaatliches Recht "in Kraft gesetzt" worden ist. Innerstaatliches deutsches Recht ist damit auch Art 11 Abs 3 Satz 1 der letztgenannten Vereinbarung. Danach werden Leistungen, die nach Art 15 oder 16 des Abkommens "von einem Träger des anderen Staates" (vgl Abs 2 aaO) zu zahlen sind, "durch Vermittlung der Verbindungsstellen beider Staaten ausbezahlt". Das von der Beklagten geübte Zahlungsverfahren entspricht hiernach dem geltenden deutschen Recht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ob sich - was die Klägerin möglicherweise in Zweifel zieht - die polnische Vertragsverbindungsstelle in Warschau bei der Auszahlung der Rente an sie vertragsgetreu verhält, vermag der erkennende Senat nicht zu überprüfen. Selbst wenn die deutsche Seite bei Abschluß der deutsch-polnischen Vereinbarungen über Rentenversicherung unzutreffenden Erwartungen Raum gegeben haben sollte - wozu verwertbare Anhaltspunkte fehlen -, könnte dies an der Wirksamkeit der abgeschlossenen Vereinbarungen und der hierzu ergangenen Gesetze nichts ändern.

Nach alledem war die Revision der Klägerin gegen die zutreffende Entscheidung der Vorinstanz mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)